

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtsblatt des Kreises Recklinghausen

Nr. 57/2013 vom 25.03.2013

Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung zum Verbot der Grundwasserförderung und -nutzung im Bereich Sythen-Lehmbraken in Haltern am See

Der Landrat des Kreises Recklinghausen erlässt gemäß §§ 14, 19 in Verbindung mit § 39 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 u. 4, § 15 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) und in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende

Allgemeinverfügung

1.

In dem markierten Bereich auf der als Anlage beigefügten Karte wird einen Tag nach der Bekanntmachung dieser Verfügung jede Grundwasserförderung und -nutzung untersagt.

2.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Die Allgemeinverfügung liegt beim Fachdienst Umwelt des Kreises Recklinghausen im Kreishaus, Kurt-Schumacher Allee 1, 45657 Recklinghausen, Zimmer 3.3.04 (3. OG.), während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.15 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der Text kann auch unter der gleichen Adresse angefordert oder im Internetangebot des Kreises Recklinghausens (www.vestischer-kreis.de, Stichwort Grundwassernutzungsverbot) abgerufen werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Cay Süberkrüb
(Landrat)

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10 – Zentrale
Aufgaben und Organisation

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.vestischer-kreis.de

Der Landrat des Kreises Recklinghausen erlässt gemäß §§ 14, 19 in Verbindung mit § 39 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 u. 4, § 15 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) und in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende Allgemeinverfügung zur Ergänzung der Allgemeinverfügung zum Verbot der Grundwasserförderung und –nutzung im Bereich Sythen-Lehmbraken in Haltern am See:

Erste Ergänzung zur Allgemeinverfügung zum Verbot der Grundwasserförderung und –nutzung im Bereich Sythen-Lehmbraken in Haltern am See

1. Die Nummer 1.1 der Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Recklinghausen vom 04.01.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 01/2010 vom 04.01.2010 wird aus Gründen der erforderlich gewordenen Erweiterung des Geltungsbereiches wie folgt gefasst:

In dem markierten Bereich auf der als Anlage beigefügten Karte wird einen Tag nach der Bekanntmachung dieser Verfügung jede Grundwasserförderung und -nutzung untersagt.

2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung zum Verbot der Grundwasserförderung und –nutzung im Bereich Sythen-Lehmbraken in Haltern am See vom 04.01.2010 hat in allen Teilen weiterhin Bestand.

Begründung

I.

Bei dem Altlastenstandort SYTHENGRUND Wasagchemie Grundstücksverwertungsgesellschaft Haltern mbH in Haltern-Sythen, Werkstr. 111, wurden Beeinträchtigungen für den in südöstliche Richtung ablaufenden Grundwasserabstrom festgestellt. Bei der Erfassung der Grundwasserkontamination wurden in 2009 Konzentrationen von bis zu 13.000 µg/l an toxischen und kanzerogenen Stoffen ermittelt, die durch Einträge von sprengstofftypischen Verbindungen verursacht werden.

Mit der Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Recklinghausen vom 04.01.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 01/2010 vom 04.01.2010, wurde für den Bereich Sythen-Lehmbraken ein Verbot der Grundwasserförderung und –nutzung erlassen.

Um die räumliche Ausdehnung der Schadstofffahne und ihre mögliche weitere Ausbreitung besser einschätzen zu können, wurden weitere tiefe Brunnen in der Nähe des Werksgeländes und in Lehmbraken errichtet und regelmäßig Grundwasseruntersuchungen im Nahbereich des Werksgeländes bis nach Sythen

in einer Gesamtentfernung bis zu drei Kilometern vorgenommen. In der Folgezeit wurden weitere umfangreiche Erkundungen auf dem Werksgelände selbst, im unmittelbaren Abstrom des Geländes und auch in den Ortsteilen Lehmbraken und Sythen durchgeführt.

Nachdem zunächst einige Untersuchungen der vom WASAG-Gelände ausgehenden Grundwasser-Schadstofffahnen keine eindeutige Zuordnung zu den bislang festgestellten Bodenbelastungen zuließen, ergaben sich aufgrund ergänzender historischer Recherchen zur Produktionsgeschichte des Standortes neue Hinweise auf Gebäude innerhalb des Werksgeländes, in denen im ersten und im zweiten Weltkrieg Sprengstoffe geschmolzen und verarbeitet wurden.

Im Rahmen der daraufhin auf dem WASAG-Gelände veranlassten Abbrucharbeiten zur Beseitigung alter, baufälliger Gebäude wurden an einigen der Verdachtsstellen bisher unbekannte Bodenbereiche mit Sprengstoffbelastungen ausfindig gemacht.

Weiterhin fanden sich im Rahmen der historischen Recherche eindeutig zuzuordnende weitere Hinweise auf Bereiche mit potentiell Bodenbelastungsverdacht, auch in Betriebsstellen, wo nach den bisherigen Erkenntnissen nicht mit Bodenbelastungen gerechnet werden musste. Auch dieser Belastungsverdacht wurde durch entsprechende Bodenuntersuchungen bestätigt.

Zudem wurde im Rahmen der historischen Recherche bekannt, dass einige der Brauchwasserbrunnen auf dem Werksgelände bereits während des zweiten Weltkrieges aufgegeben werden mussten, da dort sprengstoffverunreinigtes Grundwasser angetroffen wurde. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bis zur Aufgabe dieser Brunnen überall dort, wo Betriebswasser auf dem Gelände versickerte, zu Schadstoffeinträgen gekommen sein kann.

Die aktuellen Erkenntnisse zu den bislang unbekanntem Bodenbelastungen haben weiteren Bedarf für Grundwasser-Untersuchungen in deren Umfeld ausgelöst.

Im Rahmen des Grundwassermonitorings 2012 sind bisher nicht erreichte maximale Belastungen im Grundwasserabstrom eines Gebäudes im mittleren Werksgelände mit ca. 30.000 µg/l sprengstofftypische Verbindungen bekannt geworden. Hohe Belastungen treten ebenso in weiteren Grundwassermessstellen auf dem Werksgelände im Grundwasserabstrom auf.

Anhand des bestehenden Grundwasser-Messstellen-Netzes ist derzeit ein Übertritt des hoch belasteten Grundwassers über die südliche Werksgrenze hinaus nicht feststellbar, kann aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

Die sich aus dem Grundwassermonitoring aus 2012 sowie aus der historischen Recherche ergebenden Erkenntnisse erfordern eine Erweiterung des Verbotgebietes für die Grundwassernutzung nach Westen und bis zur Werksgrenze in nördliche Richtung.

Der Landrat des Kreis Recklinghausen ist gemäß §§ 12, 14 OBG in Verbindung mit §§ 15 LbodSchG zuständig, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die von Altlasten ausgehen abzuwehren und diese Allgemeinverfügung zu erlassen (§§ 15, 16,19, 21 OBG). Die Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises

Recklinghausen vom 04.01.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 01/2010 vom 04.01.2010 hat weiterhin Bestand, auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung entsprechend § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist aus dem überwiegenden öffentlichen Interesse heraus erforderlich. Das öffentliche Interesse, Schaden von der Gesundheit eines Teil der Bevölkerung abzuwenden, überwiegt bei weitem gegenüber dem Interesse, das einzelne betroffene Grundwassernutzer daran haben, für die Dauer eines Klageverfahrens weiter Grundwasser in Anspruch zu nehmen. Aufgrund der Beschaffenheit des Grundwassers bedeutet der Gebrauch des Grundwassers eine potentielle Gefahr für die Gesundheit von Menschen. Um Schäden für die Gesundheit von Menschen zu vermeiden und den damit verbundenen Gefahren entgegenzutreten, ist es erforderlich, die genannten Maßnahmen umgehend einzuhalten.

Der Schutz der Gesundheit aller überwiegt wegen dem flächendeckenden zentralen Trinkwasseranschluss an das Trinkwassernetz der Stadt Haltern am See dem wirtschaftlichen Interesse des einzelnen Grundwasserbenutzers.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (oder ggfls. Zustellung) Klage erheben. Die Klage ist gegen den Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen entweder schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen zu senden. Die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Hinweise für die Erhebung der Klage in elektronischer Form (vgl. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW, GV.NRW.2012, S. 547 ff.):

Für die elektronische Übermittlung müssen Sie auf Ihrem Rechner das Programm „Elektronisches Gericht- und Verwaltungspostfach“ installieren, welches Sie auf der Internetseite www.egvp.de kostenlos herunterladen können. Die Internetseite erhält zudem ausführliche Informationen zu den weiteren technischen Voraussetzungen. Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Sollte ein Widerruf für bereits erteilte Gestattungen an Dritte nicht möglich sein, bitte ich um eine entsprechende Mitteilung, damit ich in diesen Fällen über den Erlass einer Duldungsverfügung ordnungsbehördlich tätig werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 VwGO hat eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Hinweis

Nach § 39 (1a) OBG ist der Schaden, der jemanden durch Maßnahmen der Ordnungsbehörden entsteht, zu ersetzen, wenn er infolge einer Inanspruchnahme nach § 19 OBG entstanden ist. Nach § 39 (2) b) OBG besteht dieser Ersatzanspruch jedoch nicht, wenn durch die Maßnahmen die Personen oder das Vermögen des Geschädigten selbst geschützt worden ist. Dies ist im vorliegenden Fall zutreffend. Ein Anspruch auf Entschädigung ist somit nicht gegeben.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten –Bundes-Bodenschutzgesetz- (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
- Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz- (LbodSchG) vom 9. Mai 2000, (GV. NRW. S. 439 / SGV. 2129)
- Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz- (OBG) vom 13.Mai 1980 (GV. NRW. S. 528, SGV. NRW. 2060)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602 / SGV. NRW. 2010)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 19.02.2003 (GV. NRW S. 156 / SGV. NRW 2010)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686)
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 11.12.2007 (SGV. NRW. 282)

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen.

Cay Süberkrüb
(Landrat)

Bekanntmachungsanordnung

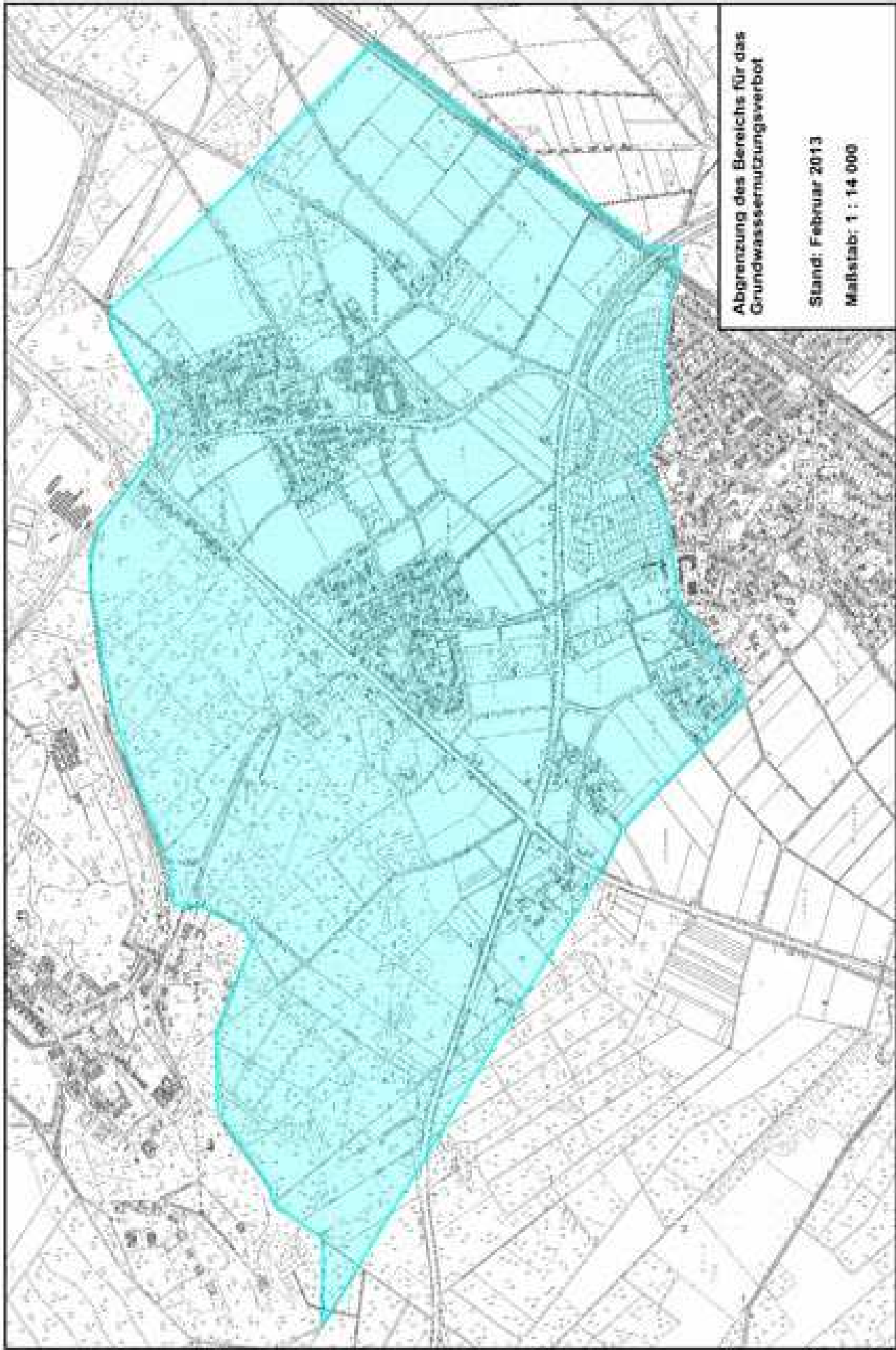
Die vorstehende Allgemeinverfügung zum Grundwassernutzungsverbot in Haltern-Sythen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen in Kraft.

Recklinghausen, den 25.03.2013

Kreis Recklinghausen

Cay Süberkrüb
(Landrat)



Abgrenzung des Bereichs für das Grundwassernutzungsverbot

Stand: Februar 2013

Maßstab: 1 : 14 000